

## **Entschließungsantrag**

**der Abgeordneten Caren Lay, Eva Bulling-Schröter, Dr. Dietmar Bartsch, Herbert Behrens, Karin Binder, Heidrun Bluhm, Roland Claus, Kerstin Kassner, Sabine Leidig, Ralph Lenkert, Michael Leutert, Dr. Gesine Löttsch, Thomas Lutze, Dr. Kirsten Tackmann, Hubertus Zdebel und der Fraktion DIE LINKE.**

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung  
– Drucksachen 18/1304, 18/1573, 18/1891 –**

### **Entwurf eines Gesetzes zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Bestimmungen des Energiewirtschaftsrechts**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die nunmehr neu geregelte Privilegierung von Unternehmen bei der Zahlung der EEG-Umlage im Rahmen der so genannten Besonderen Ausgleichsregelung schafft weiterhin unberechtigte Vorteile für etliche Firmen. Infolge dessen liegt die von den restlichen Verbraucherinnen und Verbrauchern sowie von kleinen Unternehmen zu zahlende EEG-Umlage höher als sie bei einer angemessenen Verteilung liegen müsste. Dies ist sozial ungerecht und schadet überdies der Wettbewerbsfähigkeit nicht privilegierter Unternehmen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

einen neuen Gesetzentwurf zur Neuregelung der Besonderen Ausgleichsregelung mit folgendem Inhalt vorzulegen:

Bei einer Neuregelung der Industrie-Befreiungen von der EEG-Umlage ist die internationale Wettbewerbssituation zu berücksichtigen. Dabei dürfen Arbeitsplätze nicht leichtfertig aufs Spiel gesetzt werden. Es sind jedoch jene Privilegien abzubauen, die mit Standortsicherung nichts zu tun haben. Unternehmen erhalten Ermäßigungen nur noch dann, wenn folgende drei Kriterien gleichzeitig erfüllt sind:

- Die Unternehmen produzieren technologiebedingt überdurchschnittlich energieintensiv. Dies muss über unternehmensspezifische Qualifikierungskriterien (Strommengenschwellen, Stromintensität, Benchmarks) nachgewiesen

- werden. Sie sind so auszugestalten, dass ein Missbrauch verhindert wird. Dabei ist eine Degression der Privilegierung vorzusehen.
- Die Unternehmen stehen mit einem relevanten Teil ihrer Produkte im Wettbewerb mit außereuropäischen Firmen, welche keinen adäquaten umweltpolitischen Regelungen unterliegen. Dabei soll sich die Bundesrepublik Deutschland an der bestehenden EU-Regelung zur Strompreiskompensation im Emissionshandel orientieren, die gegenwertig 15 Branchen enthält und durch die Kategorie Schienenbahnen zu erweitern ist.
  - Die Unternehmen legen einen Energieeffizienzplan vor und verpflichten sich zu einer Effizienzsteigerung beim Stromverbrauch in Höhe von 2 Prozent pro Jahr oder zu Lastmanagementmaßnahmen als Beitrag zur Integration fluktuierenden Stroms aus erneuerbaren Energien.
  - Privilegierte Unternehmen zahlen eine EEG-Mindestumlage in Höhe von 15 Prozent der Regelumlage.

Berlin, den 24. Juni 2014

**Dr. Gregor Gysi und Fraktion**

## **Begründung**

Die Kosten der Energiewende dürfen nicht länger einseitig bei privaten Haushalten, Handwerksfirmen und nicht „begünstigten“ kleinen und mittleren Unternehmen abgeladen werden. An der Finanzierung muss sich künftig auch die energieintensive Industrie beteiligen. Diese wird gegenwärtig bei Umlagen und Abgaben vielfältig entlastet; Unternehmen verdienen netto sogar leistungslos an Instrumenten wie EEG, Ökosteuer oder Emissionshandel. Diese Lastenverschiebung hat zur Folge, dass der Strompreis für andere Verbraucherinnen und Verbraucher deutlich höher liegt als er müsste. Zahlten die großen Stromverbraucher demgegenüber einen angemessenen Beitrag, könnte der Strompreis sinken.

Die Bundesregierung hat jedoch mit ihrem neuen System der Industrieprivilegien im EEG unberechtigte Privilegien nicht abgebaut. Die Ermäßigungen bei der EEG-Umlage werden im Kern nur zwischen Unternehmen neu verteilt. Damit wird die Chance verspielt, die EEG-Umlage zu senken.

Bei einer Neuregelung ist die tatsächliche internationale Wettbewerbssituation von Unternehmen zu berücksichtigen. Dabei darf jedoch Beschäftigung nicht leichtfertig aufs Spiel gesetzt werden.

Die Bundesregierung würde mit ihrem Gesetzentwurf dagegen die privilegierte Strommenge konstant halten oder sogar ausweiten. Die angewandten – zu umfangreichen – Branchenlisten werden in Verbindung mit großzügigen unternehmensspezifischen Zugangskriterien und Umlagebelastungs-Deckeln dazu führen, dass die Zusatzkosten für nichtprivilegierte Endkunden nicht sinken, sondern ggf. sogar weiter steigen.

Unternehmen sollen Ermäßigungen bei der EEG-Umlage künftig jedoch nur dann erhalten, wenn drei Kriterien zusammen erfüllt sind: Erstens, sie produzieren trotz einer Produktion nach „Stand der Technik“ technologiebedingt überdurchschnittlich energieintensiv. Zweitens, sie stehen mit einem relevanten Teil dieser Produkte im Wettbewerb mit außereuropäischen Unternehmen, welche keinen adäquaten umwelt-/energiepolitischen Regelungen unterliegen, die kostenrelevant sind. Drittens, sie verpflichten sich zu einer Effizienzsteigerung beim Stromverbrauch in Höhe von 2 Prozent pro Jahr oder zu Lastmanagementmaßnahmen als Beitrag zur Integration fluktuierenden Stroms aus erneuerbaren Energien. Im Hinblick auf die ermäßigte EEG-Umlage scheint eine Orientierung an der existierenden Branchenliste der EU für die Strompreiskompensation sinnvoll, welche im Kontext des europäischen Emissionshandelssystems erarbeitet wurde. Mit der neuen Liste würde die Zahl der von den Privilegierungsregelungen erfassten Industriesektoren von 168 im EEG 2011 auf 15 sinken. Sehr stromintensiven Sektoren (Stahl, Chemie, Nichteisenmetalle etc.) würden auch weiterhin in den privilegierten Bereich fallen. Schienenbahnen, die nicht in der EU-Liste enthalten sind,

sollten allerdings als 16. Branche weiterhin in der Ausgleichregelung bleiben, um einen Anstieg der Fahrpreise zu verhindern.

Zusätzlich sind unternehmensspezifische Qualifizierungskriterien notwendig, da ansonsten – bei einer reinen Sektoren-Zuordnung – zwar etliche Unternehmen aus der Privilegierung herausfallen würden, dafür aber viele andere hineinkommen, welche die Unterstützung nicht benötigen. Unternehmensspezifische Qualifizierungskriterien könnten Strommengenschwellen oder Stromintensitäten sein. Ferner wäre es sinnvoll die Privilegien an Benchmarks zu binden und/oder eine Degression der Privilegierung einzuführen.

Im Rahmen einer solchen Reform muss zudem der Selbstbehalt der Unternehmen erhöht werden, damit Firmen netto – d. h. nach Gegenrechnung von Strompreis senkenden Effekten des EEG – nicht mehr vom EEG profitieren. Entsprechend den EU-Leitlinien für staatliche Umweltschutzbeihilfen sollte die Mindest-EEG-Umlage darum 15 Prozent der Gesamtumlage betragen.

